



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres
Einwohner-Zentralamt

Information zur Neuregelung des Visumverfahrens bei Ehegattennachzug

In Deutschland gelten **seit dem 28. August 2007** neue Regeln für die Visumvergabe zum Zweck des Ehegattennachzugs. Dies gilt für alle Antragsteller, wenn diese dauerhaft zu ihrem Ehepartner nach Deutschland übersiedeln möchten.

Das 2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist, enthält folgende neue Regelungen:

- ➡ Ab sofort müssen alle Antragsteller, die ein Visum für den Ehegattennachzug beantragen, einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Diese Neuregelung wird zu einer schnelleren und besseren Integration der Antragsteller in das deutsche Alltagsleben beitragen, der Einstieg in das Leben in der neuen Heimat dadurch erleichtert. Die nunmehr erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechen dem unteren Niveau („A1“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats. Dies heißt, dass der Ehepartner, der nach Deutschland ziehen will, sich dort zurechtfinden können soll – er oder sie sollte in der Lage sein, einfache Gespräche über alltägliche Dinge führen zu können, um sich beispielsweise vorzustellen oder nach dem Weg zu fragen. *Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zu Möglichkeiten des Spracherwerbs und dazu, wie die Sprachkenntnisse bei der Antragstellung nachgewiesen werden können, wird in Kürze erstellt und veröffentlicht.*
- ➡ Eine weitere Neuerung des Gesetzes ist die Regelung, dass ab sofort nur noch Personen ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs beantragen können, die 18 Jahre alt und damit volljährig sind. Jüngere Personen können auch bei Zustimmung des Erziehungsberechtigten kein Visum für die Übersiedlung nach Deutschland aufgrund einer Eheschließung beantragen.